



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan (Aufhebung)

Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 14. März 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7549/02 für das Gebiet westlich der Mielenforster Straße entlang der südlichen Grundstücksgrenze Hatzfeldstraße 23-79, einschließlich der Grundstücke Hatzfeldstraße 1-19 über den Grafmühlenweg entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Häuser Pfarrer-Buchbender-Weg 1-19 weiter verlaufend nördlich der Sportanlage bis zur Mielenforster Straße —Arbeitstitel: Hatzfeldstraße in Köln-Dellbrück — nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren einzuleiten.

Das ca. 5 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Stadtteil Dellbrück. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet gehört derzeit zum wesentlichen Versorgungsstandort für das südliche Dellbrück und das südöstliche Holweide im Bezirk Mülheim.

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurde in seiner Sitzung vom 09.02.2023 vom Rat der Stadt Köln beschlossen. Im Bezirk Mülheim ergibt sich hierdurch insbesondere für den Stadtteil Dellbrück eine geänderte Zentrenstruktur. Jetzt gehört der Bereich der Hatzfeldstraße zum zentralen Versorgungsbereich Dellbrück.

Ziel der Planung ist es, dem Einzelhandel- und Zentrenkonzept zu folgen. Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan aufzugeben.

Mit der Aufhebung wird zudem keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) unterliegen.

Köln, den 21. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Aufhebung)
Hatzfeldstraße in Köln - Dellbrück**

